

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
29 (1882)**

46 (16.11.1882)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-595037](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-595037)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 \mathcal{A}

1882. Donnerstag, 16. November. **N^o. 46.**

Bekanntmachungen.

1) Der Schuhmacher Johann Diedrich Klockgether zu Donnerschwee ist als Hülfswächter der Stadt Oldenburg bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 2. Novbr. 1882.
Befeler.

2) Die Lieferung von 24 Tuchmützen für die städtischen Wächter nach einer in der Registratur auf dem Rathhause ausliegenden Probemütze soll im Submissionswege vergeben werden.

Reflectanten haben ihre Offerten bis zum 21. Nov. d. J., Mittags 12 Uhr, versiegelt auf dem Rathhause abzugeben.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 15. Nov. 1882.
v. Schrenck.

3) Öffentliche Sitzung der Armencommission am Montag, den 20. d. Mts., Nachmittags 4 Uhr, auf dem Rathhause.

Oldenburg, den 16. November 1882.
Armencommission.
v. Schrenck.

4) Die Register einer Umlage für die katholische Kirchengemeinde Oldenburg pro 1. Mai 1882/83 von Einfünstel der Einkommensteuer und einer Personensteuer von bezw. 40 und 25 \mathcal{A} für jedes Gemeindemitglied liegen vom 20. d. bis zum 3. f. Mts. in der Registratur auf dem Rathhause zur Einsicht öffentlich aus.

Die Umlage ist im künftigen Monat an den Kirchenprovisor Siemer zu bezahlen.

Oldenburg, aus dem Vorstande der katholischen Kirche, 1882 November 16.

v. Schrenck.

5) Das Repartitions- und Hebungsregister einer über den ländlichen Theil der katholischen Schulacht pro 1882/83 repar-



tirten Umlage von 22,4 % der Einkommensteuer liegt vom 20. d. bis 3. f. Mts. in der Registratur auf dem Rathhause zur Einsicht öffentlich aus.

Die Umlage ist im Laufe f. Mts. an den Schuljuraten Siemer zu entrichten.

Oldenburg, aus dem Vorstande der katholischen Schulacht, 1882 November 16.

v. Schrenck.

6) Der Leihhausbesitzer Albrecht hieselbst ist als Rottmeister der Rote Nr. 5 verpflichtet und bestellt.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 16. Novbr. 1882.

v. Schrenck.

7) Oftern f. J. wird die mit einem Anfangsgehalt von 1000 M dotirte Stelle eines seminaristisch gebildeten Lehrers im hiesigen städtischen Schuldienst vacant.

Bewerber wollen ihre Gesuche bis zum 1. Januar f. J. bei dem unterzeichneten Stadtmagistrate einreichen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 16. Nov. 1882.

v. Schrenck.

Aus dem Armenarbeitshause.

Das Armenarbeitshaus ist erst seit dem 1. August d. J. im Betrieb und würde es sehr gewagt sein, schon jetzt die Wirkung, die dasselbe auf die Entwicklung unseres Armenwesens haben wird, vorauszusetzen. Erst nach dem Verlaufe von 1—2 Jahren wird man übersehen können, ob und inwieweit ein Einfluß sowohl vom finanziellen als vom erziehlichen Standpunkte sich geltend macht. Es mag in dieser Beziehung hier nur das eine hervorgehoben werden, daß vielleicht Mancher aus übertriebener Furcht vor dem Armenhause jetzt noch sich von der Armenkasse fernhält und lieber Noth leidet, der später durch die Erzählungen von Insassen der Anstalt zu der Ueberzeugung kommt, daß dort zwar von Jedem verlangt wird, daß er nicht gegen die Vorschriften der Hausordnung sich vergeht, den Hauseltern gehorcht und, soweit es ihm seine Kräfte erlauben, arbeitet, aber daß andererseits auch für das Wohl der Insassen auf das gewissenhafteste gesorgt wird.

Eine sehr beachtenswerthe Erscheinung hat sich gleich bei oder bald nach der Inbetriebnahme der Anstalt gezeigt. Von

denjenigen aus der Armenkasse Unterstützten, welchen mitgetheilt war, sie würden in Zukunft nur durch Unterbringung im Armenhause unterstützt werden, hat etwa die Hälfte auf jede Unterstützung verzichtet. In den meisten dieser Fälle haben höchst wahrscheinlich nahe Verwandte die Unterstützung übernommen, wodurch nur eine moralische und in manchen Fällen eine gesetzliche Verpflichtung erfüllt sein würde. In einigen Fällen wird eine wirkliche Unterstützungsbedürftigkeit nicht vorgelegen haben, und hier hätte dann das Armenhaus eine heilsam abschreckende Wirkung ausgeübt. Diejenigen endlich, welche aus unbegründeter Furcht vor dem Aufenthalt im Armenhause, trotzdem sie wirklich hilfsbedürftig waren, auf Unterstützung verzichtet haben und nun Noth leiden, werden hoffentlich bald von ihrem Irrthum zurückkommen.

Bei der Unterbringung von Erwachsenen hat die Armencommission im großen Ganzen das Princip befolgt, daß nur diejenigen Armen in das Armenhaus aufzunehmen sind, die dauernd oder doch für längere Zeit, sei es ganz oder theilweise, unterstützt werden müssen. Bei aus vorübergehenden Ursachen eintretender Unterstützungsbedürftigkeit hingegen tritt die Unterstützung in offener Armenpflege ein. Es versteht sich von selbst, daß immer einzelne Fälle nicht lediglich nach diesen Kriterien werden entschieden werden können. So wird namentlich die Armencommission in der Regel Wittwen oder von ihren Männern verlassene Frauen, die ordentlich und arbeitsfähig sind, aber sich und ihre Kinder nicht allein unterhalten können, nicht im Armenhause unterbringen, da es wünschenswerth ist, eine ganz arbeitsfähige gutgeartete Frau der freien Arbeit und der Erziehung ihrer Kinder nicht zu entziehen.

Was die Unterbringung von Kindern im Armenhause betrifft, so ist die Armencommission davon ausgegangen, daß, bis weiter wenigstens, Kinder überhaupt nur dann unterzubringen sind, wenn keine passende Familie zu finden ist, in der sie untergebracht werden können.

Es befinden sich zur Zeit in der Anstalt 11 Männer, 25 Frauen und 12 Kinder.

Die schulpflichtigen Kinder gehören zur Haarenthorschule, da die Anstalt in der Haarenthorschulacht liegt. Die Schulacht war des Erachtens, sie sei nicht verpflichtet, diese Kinder in die Schule aufzunehmen, denn, wenn auch die in der Schulacht wohnenden Kinder sonst nach den Vorschriften des Schulgesetzes ein Recht darauf hätten, die Schule dieser Schulacht zu besuchen, so sei doch der vorliegende Fall ein so außerordentlicher und

involvire eventuell eine solche Ueberlastung der Schulacht, daß man unmöglich annehmen könne, das Gesetz habe auch hier der Schulacht die sonst eintretende Verpflichtung auferlegen wollen. Sie wandte sich deshalb mit einer Beschwerde an das Oberschulcollegium, welches den Magistrat zum Bericht aufforderte. Der Magistrat führte aus, im Schulgesetz sei die bezügliche Verpflichtung der Schulachten ohne irgend eine Beschränkung ausgesprochen, und, wenn eine Ueberlastung der Schulacht eintreten sollte, so müsse nach einer ganz klaren Bestimmung des Schulgesetzes der Staat aushelfend eintreten. Das Oberschulcollegium gab dem Magistrat Recht.

Die Insassen der Anstalt werden selbstverständlich gehalten, nach ihren Kräften zu arbeiten. Aber ein sehr großer Theil ist ganz oder fast ganz arbeitsunfähig. Die wenigen Arbeitskräfte mußten in der Wirthschaft und im Garten verwandt werden, so daß mit der Anfertigung von Gegenständen, die sich zum Verkauf eignen, nur erst ein kleiner Anfang gemacht ist. Es ist hauptsächlich die Fabrication von Strohmatten und Tuten in Aussicht genommen.

Die Verpflegungskosten für einen Insassen stellen sich auf durchschnittlich 30 R pro Tag.

Verantwortlicher Redacteur: Bessler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.